

30453 Hannover  
Wunstorfer Landstraße 11  
Tel. 0511 400790-0

31515 Wunstorf  
Kastanienallee 16 A  
Tel. 05031 71091

31303 Burgdorf  
Föhrenkamp 6  
Tel. 05136 92088-0

31061 Alfeld (Leine)  
Burgfreiheit 4  
Tel. 05181 8404-0

## STEUERINFORMATIONEN

I-2016

Sehr geehrte Damen und Herren,  
eine Grundstücksübertragung – ob als Kaufvertrag oder unentgeltlich – hat steuerlich meist erhebliche Auswirkungen, die unbedingt schon im Vorfeld geklärt werden müssen. Im Artikel auf dieser Seite erläutern wir Ihnen die Folgen und Möglichkeiten der Kaufpreisaufteilung, wenn neben dem nackten Grundstück noch andere Wirtschaftsgüter übertragen werden. Im Artikel auf Seite 3 geht es um das Arbeitszimmer: Was ist absetzbar und welche Folgen hat ein Betriebsbüro im Wohnhaus?

- 01/16 ● **Gebäudeverkauf:** Kaufpreis im Vertrag aufteilen
- 02/16 **Erbschaftsteuerreform:** Und sie bewegt sich doch ...
- 03/16 **Umsatzsteuer:** Aufteilung bei Verpachtung mit Zahlungsansprüchen
- 04/16 **Steuer-ID-Nr.:** Ab 2016 angeben für Kindergeld und Freistellungsaufträge
- 05/16 ● **Arbeitszimmer:** Kein Kostenabzug bei privater Mitnutzung
- 06/16 **Vermietung:** Sonderabschreibung für Mietwohnbau geplant
- 07/16 **Kindergeld:** Masterstudium oder Fachschulbesuch u.U. noch Erstausbildung
- 08/16 **SVLFG:** Unfallversicherung für das Ehrenamt



## HAUPTTHEMA 1

## Gebäudeverkauf: Kaufpreis im Vertrag aufteilen

01/16 ●

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass das Finanzamt einer Kaufpreisaufteilung in einem Kaufvertrag folgen muss, wenn sie wirtschaftlich begründet ist und kein Gestaltungsmissbrauch erfolgt.

**Beispiel:** Landwirt Meier kauft von Landwirt Schmidt eine Hofstelle für 600.000 €. Auf der Hofstelle steht ein Stall mit Stalleinrichtung sowie ein Wohnhaus. Das Wohnhaus hat Verkäufer Schmidt bisher selbst bewohnt. Nach dem Kauf möchte Meier es als seine Wohnung nutzen.

Zivilrechtlich gehören dem Eigentümer des Grund und Bodens auch die darauf stehenden Gebäude sowie alles, was damit fest verbunden ist – das wird z. B. der wesentliche Teil der Stalleinrichtung sein. Für den Kaufvertrag wäre es daher ausreichend, wenn nur das Grundstück und der Gesamtkaufpreis dafür erwähnt werden. Steuerlich liegen jedoch mehrere Wirtschaftsgüter vor, die unterschiedlich behandelt werden: der Grund und Boden, die beiden Gebäude und die Stalleinrichtung (als mindestens ein gesondertes Wirtschaftsgut). Wieviel vom Kaufpreis auf diese einzelnen Wirtschaftsgüter entfällt, kann man nur schätzen. Dabei gibt es immer einen gewissen Spielraum, den man zu seinen Gunsten nutzen kann. Die Interessen von Käufer und Verkäufer sind allerdings oft nicht die gleichen.

**Käufer Meier** kann den Kaufpreis steuerlich nur im Wege der Abschreibung geltend machen. Das geht am schnellsten bei der Stalleinrichtung, für den darauf entfallenden Kaufpreis kann er sogar einen Investitionsabzugsbetrag geltend

machen. Abschreibungsfähig ist für ihn auch der Stall, wenn auch auf einen wesentlich längeren Zeitraum. Den Grund und Boden kann er nicht abschreiben, dessen Buchwert aber bei einem späteren Verkauf oder Entnahme geltend machen. Das Wohnhaus will er selbst bewohnen, es hat steuerlich keine Auswirkung. Mit diesen Präferenzen wird er den Kaufpreis verteilen wollen, möglichst viel für die Stalleinrichtung und am Ende so wenig wie möglich auf das Wohnhaus.

**Verkäufer Schmidt** muss die Einnahmen aus dem Verkauf des selbst genutzten Wohnhauses samt zugehörigem Grund und Boden nicht versteuern. Der Veräußerungsgewinn vom übrigen Grund und Boden sowie Stallgebäude ist steuerpflichtig. Er kann ihn jedoch (wenn schon 6 Jahre im Betrieb) in eine Reinvestitionsrücklage einstellen. Der Veräußerungsgewinn aus der Stalleinrichtung ist für ihn sofort steuerpflichtig. In dieser Reihenfolge wird er – genau umgekehrt wie der Käufer – möglichst viel Kaufpreis dem Wohnhaus und am wenigsten der Stalleinrichtung zuordnen wollen.

Meier und Schmidt werden sich auf einen Kompromiss einigen müssen. Dabei dürfen sie den Rahmen des Vertretbaren nicht verlassen, sonst wird das Finanzamt die Aufteilung verwerfen und selbst ermitteln. Anhaltspunkt beim Grund und Boden sind die Bodenrichtwerte. Für Gebäude kann ein Gutachten sinnvoll sein. Stimmen Sie eine Kaufpreisaufteilung im Vorfeld mit uns ab.

BFH-Urteil vom 16.09.2015 - IX R 12/14, siehe auch Arbeitshilfe Kaufpreisaufteilung vom 16.02.2016 [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)



## Erbschaftsteuerreform:

02/16

Und sie bewegt sich doch ...

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30.06.2016 eine Erbschaftsteuerreform zu verabschieden. Die Bundesregierung hat im Herbst 2015 einen Gesetzentwurf vorgelegt, darüber war man sich zwischen Bund und Ländern in die Haare geraten.

Nachdem sich aufgrund tagespolitischer Themen lange nichts getan hat, werden die Gespräche nun wieder aufgenommen und Kompromisslinien ausgelotet. So scheint das Problem beseitigt zu werden, dass Saisonarbeitskräfte bei der Anzahl der Arbeitnehmer mitgezählt werden sollten, die für die Freistellung vom Arbeitsplatzverlust nach Betriebsübertragung maßgebend sind. Auch die Abgrenzung des freigestellten Vermögens bei Übertragung von Gewerbebetrieben wird neu gefasst.

### Zweierlei ist wichtig

- 1) Eine höhere Erbschaftsteuerbelastung wird sich nur in Einzelfällen ergeben. Für übereilte Übertragungen gibt es in den meisten Fällen nach aktuellem Stand keinen Grund.
- 2) Rückwirkende Verschärfungen sind zwar theoretisch möglich, politisch aber weiterhin nicht beabsichtigt. Sollten sich im Einzelfall Verschlechterungen ergeben, wird eine vorgezogene Übertragung unter alten Bedingungen aller Wahrscheinlichkeit nach möglich sein. Darauf sollte man dann vorbereitet sein, am Ende kann es recht schnell gehen.

Die Auswirkung des aktuellen Standes auf Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

## Umsatzsteuer: Aufteilung bei Verpachtung mit Zahlungsansprüchen

03/16

Bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden häufig Zahlungsansprüche mitverpachtet. Bezüglich der Einkommensteuer sind die Auswirkungen daraus klar: Die Pacht für die Fläche wie auch für die Zahlungsansprüche führen beim Pächter zu Betriebsausgaben und beim Verpächter zu steuerpflichtigen Einnahmen. Der Knackpunkt liegt bei der Umsatzsteuer.

### Umsatzsteuerliche Behandlung beim Verpächter

Die Verpachtung der Flächen und der Zahlungsansprüche sind umsatzsteuerlich selbständig zu beurteilende Leistungen. Die auf die Flächenverpachtung entfallenden Pachteinnahmen sind umsatzsteuerfrei.

Der auf die Zahlungsansprüche entfallende Pachtanteil ist hingegen steuerpflichtig. Hier fallen grundsätzlich 19 % Umsatzsteuer an. Ein aktiver Landwirt als Verpächter muss diese Umsatzsteuer auch an das Finanzamt abführen, selbst dann, wenn er die Umsatzsteuerpauschalierung anwendet.

### Folgen bei Verpachtung ganzer Betriebe

Verpächter ganzer Betriebe sind oftmals umsatzsteuerliche Kleinunternehmer – dann muss auch für die Verpachtung der Zahlungsansprüche keine Umsatzsteuer abgeführt werden. Der Kleinunternehmerstatus muss vom Verpächter im Einzelnen abgeklärt werden. Einerseits ist die auf die Zahlungsansprüche entfallende Pacht für die Kleinunternehmergrenze

*Fortsetzung oben rechts*

*Fortsetzung >> Umsatzsteuer: Aufteilung bei Verpachtung von ...*

von 17.500 € Vorjahresumsatz zu berücksichtigen, sie kann also zum Verlust des Status führen. Andererseits ist bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen häufig auf den Kleinunternehmerstatus verzichtet worden. Ohne Kleinunternehmerstatus muss auch der Betriebsverpächter die Umsatzsteuer auf die Zahlungsanspruchspacht abführen.

### Aufteilung im Pachtvertrag vornehmen

In Pachtverträgen fehlt häufig eine Aufteilung der Pacht auf Zahlungsansprüche und Fläche – dann schätzt das Finanzamt den auf die Zahlungsansprüche entfallenden und steuerpflichtigen Anteil. Ein aktuelles Urteil eines Finanzgerichts hat einem Finanzamt Recht gegeben, das den vollen Auszahlungswert des Zahlungsanspruchs als darauf entfallenden Pachtanteil gewertet hatte. Wir halten dieses für viel zu hoch. Für die Praxis ist sicherheitshalber zu empfehlen, eine Aufteilung im Pachtvertrag vorzunehmen. Das Finanzamt muss dann diese Aufteilung akzeptieren, wenn sie wirtschaftlich begründet ist.

### Umsatzsteuerliche Behandlung beim Pächter

Hat der Pächter für seinen Betrieb zur Regelbesteuerung optiert, wird ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet. Er wird durch die auf Zahlungsansprüche anfallende Umsatzsteuer nicht belastet. Wendet der Pächter die Umsatzsteuerpauschalierung an, erfolgt keine Vorsteuererstattung, die Umsatzsteuer verbleibt als Mehrkosten. In jedem Falle sollte im Pachtvertrag eindeutig geregelt werden, ob sich die Pacht einschließlich oder zusätzlich Umsatzsteuer versteht.

FG Münster Urteil vom 08.09.2015, 15 K 594/14, rkr.

## Steuer-ID-Nr.: Ab 2016 angeben für Kindergeld und Freistellungsaufträge

04/16

Jeder Person wird seit dem Jahr 2008 eine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID-Nr.) zugeteilt, Kindern schon nach der Geburt. Sie dient vor allem dem elektronischen Datenaustausch innerhalb der Behörden zu Kindergeld- und Steuerfragen.

### Freistellungsaufträge

Ab 2016 sind Freistellungsaufträge nur noch gültig, wenn der Bank die Steuer-ID-Nr. mitgeteilt wird. Auch bestehende Freistellungsaufträge verlieren ohne Angabe der Steuer-ID-Nr. ihre Gültigkeit. Der Freistellungsauftrag stellt private Kapitalerträge in Höhe des Sparerfreibetrages von der Abgeltungssteuer frei (801 € bzw. 1.602 € bei Ehegatten).

### Kindergeld

Auch für die Auszahlung von Kindergeld ist ab 2016 verpflichtend, dass der Familienkasse die Steuer-ID-Nr. der jeweiligen Kinder angegeben wird. Ab 2016 gestellte Anträge z. B. für ein neugeborenes oder volljährig gewordenes Kind sind ohne Steuer-ID-Nr. nicht mehr wirksam. In anderen Fällen ist es ausreichend, der Familienkasse die Steuer-ID-Nr. im Laufe des Jahres 2016 mitzuteilen, um den Anspruch zu sichern.

Ihre eigene Steuer-ID-Nr. finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid. In der Regel werden alle Steuer-ID-Nr. auch bei uns vorliegen, sprechen Sie uns bei Bedarf an.



# Arbeitszimmer: Kein Kostenabzug bei privater Mitnutzung

05/16

Kosten für ein Arbeitszimmer sind weiterhin nur dann abziehbar, wenn der Raum ausschließlich (zu mind. 90 %) betrieblichen oder beruflichen Zwecken dient.

Dem Trend in der Steuerrechtsprechung, dass sowohl betrieblich/beruflich als auch privat veranlasste Kosten zumindest anteilig abziehbar sind, z. B. bei Reisen oder Feiern, hat der Bundesfinanzhof nun in einem Grundsatzurteil eine Grenze gesetzt. Im Urteilsfall ging es um einen Raum, der 60 % beruflich und 40 % privat genutzt wurde. Die Kosten sind nach dem Urteil weder voll noch anteilig abziehbar, sondern im vollen Umfang steuerlich unbeachtliche Privatausgaben.

## Wann ist das Betriebsbüro ein Arbeitszimmer?

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und auch dann meist nur beschränkt abziehbar. Von einem häuslichen Arbeitszimmer spricht man, wenn der Raum sich im Bereich der selbstgenutzten Wohnung befindet, z. B. ein Zimmer im Einfamilienhaus.

Kosten für ein Büro im betrieblichen Bereich, z. B. das Büro in der Sortierhalle des Spargelanbaubetriebes oder im Werkstattgebäude eines Handwerkers sind voll abziehbar.

## Wann sind Kosten für's häusliche Arbeitszimmer abziehbar?

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind voll absetzbar, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Das trifft nur in Ausnahmefällen zu, z.B. bei einem Berater, der seine wesentlichen Tätigkeiten nicht beim Kunden, sondern in diesem Zimmer verrichtet.

In anderen Fällen sind Kosten für ein Arbeitszimmer bis zu 1.250 € im Jahr abziehbar, wenn für die dort verrichtete Arbeit kein anderer Raum zur Verfügung steht. Das kann z.B. bei einem Landwirt oder einem Handwerker zutreffen, wenn im betrieblichen Bereich kein Büroarbeitsplatz zur Verfügung steht.

**Beispiel 1:** Landwirt Schulze hat in seinem Einfamilienhaus ein Betriebsbüro, in dem er die Buchhaltung, Schlagkartei, Anträge und dergleichen abwickelt.

**Folge:** Als erstes ist zu prüfen, ob er den Raum zu mindestens 90 % betrieblich nutzt. Dabei geht es in der Praxis um das „glaubhaft machen“. Die betriebliche Nutzung muss einem Betriebsprüfer also plausibel gemacht werden können. Für eine private Mitbenutzung dürfen sich keine Anzeichen ergeben. Schädlich wäre schon, wenn das Büro Durchgang für die Nutzung eines privaten Zimmers ist.

Als zweites ist zu prüfen, ob das Zimmer der einzige Büroarbeitsplatz des Betriebes ist, es also für die dort erledigten Arbeiten keinen Raum im betrieblichen Bereich gibt.

Liegt beides vor, können die anteilig auf das Zimmer entfallenden Raumkosten wie Abschreibung, Versicherung, Grundsteuer, Unterhaltung bis zu 1.250 € im Jahr abgezogen werden. Muss eines der beiden Prüfmerkmale verneint werden, sind die Kosten insgesamt nicht abziehbar.

## Kosten von Einrichtung und Arbeitsmitteln

Selbst wenn die Kosten für das Arbeitszimmer nicht abziehbar sein sollten, können die Kosten für Einrichtung wie z. B. Schreibtisch und Büromaterial geltend gemacht werden. Aber auch hier muss glaubhaft gemacht werden können, dass die Einrichtung fast ausschließlich beruflich oder betrieblich genutzt wird. Zum Teil ist auch ein anteiliger Abzug möglich, z. B. bei der privaten Mitbenutzung von Telefonanlage und Internetanschluss.

## Das Arbeitszimmer als Betriebsvermögen

Wird die ausschließliche Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers für einen Betrieb erfolgreich nachgewiesen, gehört der auf diesen Raum entfallende Anteil des Wohnhauses zum Betriebsvermögen. Das kann auch Nachteile haben.

**Beispiel 2:** Landwirt Schulze aus Beispiel 1 hat glaubhaft gemacht, dass er das Arbeitszimmer nur für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nutzt. Im Laufe des Jahres 2016 baut er in einer Halle seines Betriebes ein Büro ein und nutzt das bisherige Betriebsbüro im Wohnhaus zukünftig als Kinderzimmer.

**Folge:** Das Wohnhaus war aufgrund der betrieblichen Nutzung anteilig Betriebsvermögen. Durch die dauerhafte Nutzung als Privatraum entsteht daher eine steuerpflichtige Entnahme. Er muss nun den auf das bisherige Büro entfallenden anteiligen Verkehrswert des Wohnhauses als Einnahme erfassen und kann den anteiligen Buchwert abziehen. Den u.U. erheblichen Entnahmegewinn muss er voll versteuern, obwohl er die Kosten nur beschränkt (bis 1.250 € im Jahr) absetzen konnte. Wäre der Raum zu mehr als 10 % privat genutzt worden, hätten die Raumkosten nicht abgesetzt werden können und somit auch kein Entnahmegewinn versteuert werden müssen.

**Beachte:** Ein kleines Arbeitszimmer braucht nicht bilanziert zu werden, wenn der darauf entfallende Wertanteil nicht mehr als 20.500 € oder 1/5 des Grundstückswertes beträgt – die Kosten wären trotzdem absetzbar.

## Heimbüro eines Arbeitnehmers

Arbeitnehmer haben zunehmend Homeoffice-Vereinbarungen. Wird ein Raum ausschließlich für diese Tätigkeit genutzt, kann auch hier ein häusliches Arbeitszimmer vorliegen, jedoch auch mit Abzugsbeschränkung bis max. 1.250 € im Jahr. Überlegenswert sind in diesen Fällen Mietgestaltungen mit dem Arbeitgeber, die einen vollen Kostenabzug ermöglichen.

Wie so häufig im Steuerrecht, steckt auch beim Arbeitszimmer der Teufel im Detail. Sprechen Sie uns an, die steuerlichen Möglichkeiten für Ihren Betrieb oder Ihre berufliche Tätigkeit erläutern wir Ihnen gern.

BFH-Beschluss vom 27.07.2015, GrS 1/14







## Vermietung: Sonderabschreibung für Mietwohnbau geplant 06/16

Um die Wohnungsknappheit zu bekämpfen, plant die Bundesregierung eine großzügige Sonderabschreibung. Die Sonderabschreibung soll jeweils 10 % im ersten und zweiten sowie 9 % im dritten Jahr betragen - einschließlich der regulären Abschreibung ergibt das bis zu 35 % in den ersten drei Jahren.

### Welcher Mietwohnbau ist begünstigt?

Begünstigt sein sollen neue Mietwohnungen, deren Herstellung maximal 3.000 € je m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen hat, sonderabschreibungsfähig sind dann maximal 2.000 € je m<sup>2</sup>.

Begünstigt sollen zudem nur Wohnungen sein, die in Städten und Gemeinden liegen, für die man einen besonders hohen Wohnungsbedarf sieht. Das sind nach dem aktuellen Entwurf Wohnungen in Kommunen mit hohem Mietniveau (Mietstufen IV bis VI nach dem Wohngeldgesetz, siehe [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wogv/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/wogv/gesamt.pdf)) oder Kommunen, in denen die Mietpreisbremse gilt (§ 556d Abs. 2 BGB).

Über den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie informieren. Zu kalkulieren wäre z. B., ob der Vorteil der Sonderabschreibung den Nachteil geringerer Mieten durch die Mietpreisbremse überwiegt.

Gesetzentwurf Einführung einer steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

## Kindergeld: Masterstudium oder Fachschulbesuch u.U. noch Erstausbildung 07/16

Für volljährige Kinder gibt es Kindergeld und Kinderfreibeträge unter anderem dann, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden. Auf die eigenen Einkünfte der Kinder kommt es dabei nicht an, unter Umständen aber auf den Zeitaufwand für eine Erwerbstätigkeit:

- Befindet sich ein Kind in einer Erstausbildung oder einem Erststudium, kommt es auf die Erwerbstätigkeit nicht an.
- Absolviert das Kind nach abgeschlossener Erstausbildung oder Erststudium eine weitere Ausbildung, werden Kindergeld und Kinderfreibeträge nur gewährt, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Unschädlich sind eine Erwerbstätigkeit bis 20 Stunden in der Woche, ein Ausbildungsdienstverhältnis (z. B. Lehre) oder ein Minijob.

Entscheidend kann also sein, ob sich das Kind noch in der Erstausbildung oder bereits in einer weiteren Ausbildung befindet.

Bisher wurde generell vom Ende der Erstausbildung ausgegangen, sobald das Kind einen ersten Studien- oder Berufsabschluss erlangt hat, z. B. den Bachelor oder den Abschluss als Landwirt nach der Lehre. Nun hat nach großzügiger Rechtsprechung auch die Finanzverwaltung ihre Meinung geändert.

*Fortsetzung oben rechts >>*

### Hinweis:

**Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.**

*Fortsetzung >> Kindergeld: Masterstudium oder Fachschulbesuch ...*

### Einheitliche Erstausbildung

Nach einem aktuellen Erlass liegt eine einheitliche Erstausbildung vor, wenn das gesteckte Berufsziel mit mehreren, fachlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Ausbildungsabschnitten erreicht wird – auch wenn die jeweiligen Abschnitte mit einem Berufsabschluss enden.

In folgenden Fällen liegt demnach eine einheitliche Erstausbildung vor:

- Wenn nach dem Bachelorabschluss ein konsekutives (aufbauendes) Masterstudium absolviert wird.
- Wenn nach abgeschlossener Lehre eine Fachschule oder Fachoberschule und Fachhochschule besucht wird, die auf den Lehrberuf aufbaut.
- Wenn innerhalb eines dualen Studiums eine integrierte Lehre abgeschlossen wurde und das Studium weiter fortgesetzt wird.

Bedeutung hat die neue Sichtweise insbesondere auch für Zeiträume bis zu vier Monaten zwischen den einzelnen Ausbildungsabschnitten oder für Praxiszeiten als Bedingung für den nächsten Ausbildungsabschnitt. Eine Erwerbstätigkeit von über 20 Stunden in der Woche ist auch in diesem Zeitraum unschädlich, solange die Erstausbildung nicht abgeschlossen ist.

Ob die einzelnen Ausbildungsschritte fachlich zusammenhängen, wird nicht immer eindeutig sein. Wichtig ist, der Familienkasse darzustellen, dass die Einzelabschnitte einem einheitlichen Berufsziel dienen. Im Zweifel sollte Kindergeld beantragt werden und gegen eine Ablehnung Einspruch eingelegt werden. Sprechen Sie uns gegebenenfalls an.

BMF-Schreiben vom 08.02.2016 [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## SVLFG: Unfallversicherung für das Ehrenamt 08/16

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat kürzlich u. a. alle landwirtschaftlichen Verbände und Organisationen angeschrieben und um Bekanntgabe ihrer ehrenamtlich Tätigen gebeten. Hintergrund ist, dass das Bundesversicherungsamt die SVLFG aufgefordert hat, auch ehrenamtlich tätige Personen in die Beitragspflicht einzubeziehen. Ab dem Beitragsjahr 2015 sind alle gewählten, beauftragten und bestellten Ehrenamtlichen zu melden, d. h. alle Vorstands- und Präsidiumsmitglieder, und zwar nur deren Anzahl, nicht deren Namen.

Ehrenamtlich Tätige sind jeweils nur einmal zu melden, wenn sie aufgrund von Personalunion mehrfach in Gremien innerhalb eines Verbandes/einer Organisation (z. B. eines Kreisbauernverbandes) ehrenamtliche Funktionen ausüben. Demgegenüber sind nicht zu melden: Stellvertreter und ehrenamtlich allein auf Ortsebene tätige Personen, z. B. Ortslandwirte.

Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist der Arbeitswert, der für den angesprochenen Personenkreis mit einem Pauschalwert von 100,00 Euro anzusetzen ist. Dies hat zur Folge, dass ein zusätzlicher Risikobeitrag von jeweils 1,05 € zu erwarten ist.